

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
"Wasserversorgungsbetrieb der Stadt Heitersheim"**

Auf Grund von § 4<sup>1</sup> der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Heitersheim am 17.12.1996 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Heitersheim wird unter der Bezeichnung "Wasserversorgungsbetrieb der Stadt Heitersheim" als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

**§ 2**

**Zuständigkeiten**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuß gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und die Hauptsatzung vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuß obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

**§ 3**

**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 250.000,- DM festgesetzt.

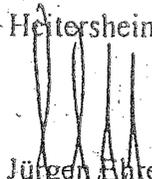
§ 4  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Hinweis entsprechend § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heimersheim, den 17.12.1996



Jürgen Ehret  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde öffentlich bekanntgegeben  
durch Einrücken in das MITTEILUNGSBLATT DER STADT HEITERSHEIM

vom : 20. Dezember 1996

Nr. : 51/52 1996

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist am  
10. Januar 1997

79423 Heitersheim, 10. Januar 1997



*R. Burgert*  
Reiner Burgert  
Stadtoberamtsrat